Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1945)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Feldmann, M. / Moeckli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417326

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1945

Direktor:	Bis 31. Mai 1945:	Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**
	Ab 1. Juli 1945:	Regierungsrat Dr. **M. Feldmann**
Stellvertreter:	Bis 31. Mai 1945:	Regierungsrat **Moeckli**
	Ab 1. Juni 1945:	Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**

I. Allgemeines

Am 31. Mai 1945 verliess Herr Regierungsrat Dr. H. Mouttet die Gemeindedirektion, um gemäss Grossratsbeschluss vom 16. Mai 1945 die Justizdirektion zu übernehmen.

Herr Regierungsrat Dr. Mouttet hatte der Gemeindedirektion seit dem Frühjahr 1928 vorgestanden und sie während dieser Zeit mit grösster Umsicht und Sachkunde geleitet. Seine unbeirrbare Rechtlichkeit und sein fein abgewogenes Urteil waren ein unschätzbarer Vorteil für die Rechtsprechung, die unter den Geschäften der Gemeindedirektion einen breiten Raum einnimmt. Seine besondere Sorge galt der Verbesserung der Lage der schwer belasteten Gemeinden. Die Aufnahme der Tätigkeit der Bernischen Kreditkasse im Jahre 1933, die Staatsgarantie für Anleihen bedrängter Gemeinden bei der Kantonalbank während der letzten Wirtschaftskrise, die Schaffung des Gemeindeunterstützungsfonds durch das Dekret vom 4. September 1935, die neue, der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde besser angepasste Verteilung der Lasten in der Arbeitslosenfürsorge, die Abstufung der Gemeindebeiträge an Arbeitsbeschaffungsmassnahmen nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die Entschuldung der schwerstbelasteten Gemeinden in den Jahren 1941 bis 1945 sind Früchte dieses erfolgreichen Wirkens. Da die meisten der in den dreissiger Jahren in Bedrängnis geratenen Gemeinden im neuen Kantonsteil liegen, war Herr Regierungsrat Dr. Mouttet mit seiner gründlichen Kenntnis der jurassischen Verhältnisse ganz besonders berufen, den Massnahmen der Aufsichtsbehörden auf diesem Gebiete Ziel und Richtung zu weisen. Erfreulicherweise kann Herr Regierungsrat Dr. Mouttet der Gemeindedirektion seine reichen Erfahrungen im Gemeindewesen fortan als Stellvertreter des Direktors weiter zur Verfügung stellen.

Als neuen Leiter der Gemeindedirektion bestimmte der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1945 den am 6. Mai 1945 vom Volke neu in den Regierungsrat gewählten Herrn Dr. Markus Feldmann.

Gesetzgebung. Am 16. Mai 1945 überreichte das Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde dem Grossen Rat eine Petition mit dem Begehren, es sei durch eine Abänderung des Gemeindegesetzes den Gemeinden die Befugnis einzuräumen, den in ihrem Gebiete wohnhaften Schweizerfrauen das volle Stimm- und Wahlrecht zu verleihen. Die Petition ist laut Nachzählung des statistischen Bureaus des Kantons Bern von 38 192 Frauen und 11 795 Männern mit Wohnsitz im Kanton Bern unterzeichnet. Sie bestärkt den Regierungsrat in seiner schon im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1943 geäusserten Absicht, trotz der Ablehnung der Motionen Dr. Flückiger und Lehner dem Grossen Rat eine Vorlage über die Erweiterung der Rechte der Frau in Gemeindesachen zu unterbreiten.

Grossrat Reinhard reichte am 5. September 1945 eine Motion ein, worin er die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Regionalplanung und die Zusammenarbeit der Gemeinden in Gemeindeverbänden fordert. Die Behandlung der Motion fällt ins Jahr 1946.

Mit einer Motion vom 17. Mai 1945 verlangte Grossrat Dr. Giovanoli Bericht und Antrag der Regierung für die Eingemeindung der Einwohnergemeinde Bremgarten in die Einwohnergemeinde Bern. Der Vertreter der Regierung nahm die Motion in der Sitzung des Grossen Rates vom 19. November 1945 in dem Sinne entgegen, dass zunächst die Bürgerschaft der beiden beteiligten Gemeinden im Sinne von Art. 67, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 10, Ziff. 6, des Gemeindegesetzes zur Vereinigungsfrage Stellung nehmen soll, worauf der Regierungsrat sich schlüssig machen wird, ob er dem Grossen Rate die Vereinigung beantragen wolle. Der Grosse Rat hat hierauf die Motion mit grossem Mehr angenommen. Die finanzielle Lage der Gemeinde Bremgarten wird trotz der Hilfe, die ihr der Staat, die Einwohnergemeinde Bern und die Einwohnergemeinde Muri nach dem Abkommen vom 27. Februar 1941 gewährt haben, von Jahr zu Jahr gespannter. Eine Lösung ist dringlich geworden. Die Gemeindedirektion hat noch im Jahre 1945 die beiden Gemeinden eingeladen, die Gemeindeabstimmung über die Vereinigungsfrage möglichst rasch durchzuführen.

Durch ein Dekret vom 12. September 1945 wurden die Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach zur Einwohnergemeinde Linden verschmolzen. Ein weiteres Dekret vom 19. November 1945 vereinigte die gemischte Gemeinde Mullen mit der Einwohnergemeinde Tschugg.

Kreisschreiben. Es wurden Kreisschreiben erlassen u. a. über die Frist zur Weiterziehung von Entscheiden der Regierungsstatthalter über Gemeindebeschwerden nach dem neuen Wortlaut von Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, über den Ausschluss von Veröffentlichungen politischen Inhaltes aus den Amtsanzeigern, über die Ausstellung von Heimatscheinen für neu in den Kanton Bern ziehende Berner, die ausserdem in einem andern Kanton heimatberechtigt sind, sowie über die Neuordnung der Meldepflichten der Wohnsitzregisterführer gegenüber den Sektionschefs. Ein Kreisschreiben des Regierungsrates lud die Gemeinden zur Unterstützung der Schweizer Spende ein und gab ihnen unverbindliche Richtlinien für die Bemessung ihrer Beiträge.

Die *Geschäftslast* ist neuerdings stark angestiegen. An neuen Geschäften gingen ein

im Jahre	1939	1464
» »	1940	1646
» »	1941	1692
» »	1942	2130
» »	1943	2135
» »	1944	2176
» »	1945	2658

Diese Geschäftslast kann nicht länger mit dem bisherigen Personal von vier Beamten und drei bis vier Angestellten bewältigt werden, zumal die Gemeinden — nach unserer Auffassung mit Recht — verlangen, dass die Gemeindedirektion ihren Behörden und Beamten weitergehend als bisher mit Ratschlägen, Anleitungen, Entwürfen usw. zur Verfügung stehen sollte. Die Zahl der Gemeinden, die gestützt auf das Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 17. Juni 1941 wenigstens alle 2 Jahre eine Kontrolle ihres Rechnungswesens durch das Inspektorat der Direktion wünschen, nimmt ständig zu. Ferner wünschen viele Regierungsstatthalter, dass ihnen die Gemeindedirektion die Ausübung ihrer Aufsichtspflichten gegenüber den Gemeinden erleichtere durch vermehrte Wegleitungen. Andern Direktionen sollte die Gemeindedirektion ebenfalls mehr als bisher an die Hand gehen können, wenn beispielsweise organisatorische Fragen für die Erfüllung neuer Gemeindeaufgaben zu lösen oder Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Organen des Staates und der Gemeinden zu beheben sind. Ausserdem ist innerhalb der Gemeindedirektion selber manches nachzuholen oder auszubauen, was wegen der stets zunehmenden Geschäftslast seit langem immer wieder zurückgestellt werden musste. Aus diesen Gründen ist eine erhebliche Vermehrung des Personals nicht länger zu umgehen.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahre eingelangt 2620 (im Vorjahre 2173) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen, nämlich 153 Gemeindebeschwerden im engern Sinne (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamtensachen und allgemeine Gemeindeverwaltung) und 2467 Wohnsitz- und Niederlassungsklagen und -beschwerden.

1. Von den 153 *Gemeindebeschwerden* im engern Sinne wurden vor erster Instanz 74 durch Abstand oder Vergleich und 66 durch Urteil erledigt. 13 waren Ende des Jahres noch hängig. In 9 in den Geschäftskreis der Gemeindedirektion gehörenden Fällen wurde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters die Weiterziehung erklärt. Auf eine Weiterziehung wurde wegen Fristversäumnis nicht eingetreten. Bei den 8 einlässlich beurteilten Rekursen wurde der erstinstanzliche Entscheid in 5 Fällen bestätigt, in 3 Fällen abgeändert. Drei Beschwerden betrafen die Weidenutzungen in den Freibergen, drei Gemeindewahlen, eine die Behandlung einer Initiative und eine den Ausschluss eines Gemeindebeamten aus der Pensionskasse.

2. Von den 2467 bei den Regierungsstatthaltern eingelangten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* waren 162 Wohnsitzstreite nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 2305 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 162 *Wohnsitzstreitsachen nach § 116 ANG* wurden erstinstanzlich 81 durch Abstand oder Vergleich, 58 durch Urteil erledigt und 23 auf das neue Jahr übertragen. Die Weiterziehung wurde in 17 Fällen erklärt, jedoch nur in 15 Fällen aufrechterhalten. Auf zwei Rekurse konnte wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten werden. 5 erstinstanzliche Entscheide wurden bestätigt, 8 abgeändert.

Von den 2305 neuen Gesuchen um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes wegen Wohnungsnot wurden vor erster Instanz 1514 beurteilt.

In 826 Fällen wurde die Niederlassung oder der Aufenthalt mit oder ohne Einschränkung gewährt, in 688 Fällen verweigert. Gegen 160 Entscheide wurde die Weiterziehung erklärt. 29 Rekurse wurden durch Rückzug oder Verständigung gegenstandslos. Von den beurteilten Fällen entfielen 104 auf bernische Kantonsbürger, für welche die Gemeindedirektion dem Regierungsrat Antrag zu stellen hat. Auf 9 dieser Rekurse wurde nicht eingetreten. In 37 Fällen wurde die Niederlassung bedingungslos oder mit Einschränkungen erteilt, in 58 Fällen verweigert. Die Freizügigkeitsbeschränkungen werden von den betroffenen Personen nach wie vor als grosse Härte empfunden. Glücklicherweise war 1945 das letzte Jahr, für welches der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 in seiner ursprünglichen Fassung galt.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Infolge der Verschmelzung der drei Gemeinden des Kurzenberges (Dekret vom 12. September 1945) und der Vereinigung der gemischten Gemeinde Mullen mit der Einwohnergemeinde Tschugg (Dekret vom 19. November 1945) ist die Zahl der politischen Gemeinden von 496 auf 493 zurückgegangen.

Von den Unterabteilungen sind in Riggisberg drei Weggemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse der Weggemeindeversammlungen und der Einwohnergemeindeversammlung mit nachfolgender Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst worden. Ferner hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 72, Abs. 1, lit. *b*, des Gemeindegesetzes durch Beschluss vom 22. Januar 1946 rückwirkend auf den 1. Januar 1945 die neun Schulgemeinden und zwei Weggemeinden der Einwohnergemeinde Frutigen aufgehoben. Dies wurde nötig, weil viele dieser Unterabteilungen, die schon früher finanzschwach und zum Teil vom Gemeindeunterstützungsfonds abhängig gewesen waren, unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben vollends nicht mehr aufgebracht hätten und weil wegen der vielen Steuerteilungen der Steuerbezug äusserst verwickelt geworden wäre. Die Einwohnergemeinde, 7 Schulgemeinden und die beiden Weggemeinden hatten der Aufhebung der Unterabteilungen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Neu eingetragen wurden bei den Unterabteilungen vier Spritzengemeinden, eine Schulgemeinde und eine Wassergemeinde.

Infolge der Zusammenlegung politischer Gemeinden durch die Dekrete vom 12. September und 19. November 1945 fielen zwei Schulgemeindeverbände weg. Umgekehrt wurden sechs Gemeindeverbände neu eingetragen.

Auf den 31. Dezember 1945 waren bei der Gemeindedirektion gemeldet:

Einwohnergemeinden	379
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen	216
Kirchgemeinden	301
Übertrag	1010
Übertrag	1010
Burgergemeinden	232
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 G. G.	83
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 G. G.	81
Gemeindeverbände	96
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	1502

Ausser in Frutigen und Riggisberg sind noch in andern Gemeinden Bestrebungen zur Aufhebung der Unterabteilungen oder zur Verminderung ihrer Zahl im Gange. Die Gemeindedirektion unterstützt solche Bemühungen in allen Fällen, wo dadurch die Verwaltung einfacher und leistungsfähiger gestaltet wird.

Seit einiger Zeit schweben Verhandlungen über die Abtrennung der Ortschaft Hünibach von der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi und ihre Zuteilung an die Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Der Gemeindedirektion sind 511 neue *Reglemente* oder Reglementsabänderungen zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates eingereicht worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 356 solche Erlasse genehmigt, darunter 274 Steuerreglemente, 46 Organisations- und Verwaltungsreglemente und 16 Nutzungsreglemente. Die übrigen 155 Reglemente sind mit dem Mitberichte der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder mit dem Prüfungsbefund an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Bei den *Ausscheidungsverträgen* sind zwei Abänderungen und ein neuer Vertrag genehmigt worden.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* sind keine Änderungen eingetreten.

Die Bereinigung der *Gemeindewappen* ist erfreulich fortgeschritten. Bis Ende des Berichtsjahres hatte die Wappenkommission fast alle Gemeindewappen des alten Kantonsteils und die Mehrzahl derjenigen des Juras behandelt. Der Regierungsrat hat bis am 31. Dezember 1945 die Wappen von 279 Gemeinden aus 19 Amtsbezirken anerkannt und zur Eintragung ins amtliche Register der Gemeindewappen zugelassen. Es besteht Aussicht, die Wappenbereinigung im Jahre 1946 im wesentlichen abschliessen zu können.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Abgesehen von den vorwiegend auf den Fremdenverkehr angewiesenen Gemeinden erlaubte das Jahr 1945 dank der Vollbeschäftigung in fast allen Wirtschaftszweigen und den mässigen Fürsorgelasten den meisten Gemeinden eine weitere Stärkung ihrer Finanzlage. Es bedarf aber noch einer Reihe günstiger Jahre, bis für alle Gemeinden die Gefahr einer Wiederkehr ähnlicher Schwierigkeiten wie in den dreissiger Jahren gebannt ist. Die Schulden sind noch in vielen Gemeinden übermässig hoch. Hier sind während längerer Zeit verstärkte Tilgungen nötig, und es ist gegenüber Begehren um Herabsetzung der Steueranlage Zurückhaltung geboten.

Die Gemeinden können einstweilen auch der Hilfe des *Gemeindeunterstützungsfonds* noch nicht entraten. Als Voraussetzung der Gewährung von Beiträgen aus diesem Fonds verlangt die Direktion der Bernischen

Kreditkasse unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes eine Steueranlage von wenigstens 2,8. Diese Anlage ist von einigen der betroffenen Gemeinden als zu hoch bezeichnet worden. Sie ist jedoch für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, namentlich für die wirtschaftlich schwächeren, günstiger als die unter der Herrschaft des frühern Steuergesetzes geforderte Anlage von 4,0. Sie ist auch im Vergleich zu den Steueranlagen aller bernischen Gemeinden nicht übermässig hoch; hatten doch nach vorläufigen Erhebungen der Steuerverwaltung im Jahre 1945 gegen 200 von den 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden Steueranlagen von 2,8 und mehr, davon über 100 solche von 3,0 und mehr, und zwar grossenteils solche, die den Gemeindeunterstützungsfonds nicht beanspruchen, deren Einwohner aber mit ihren Staatssteuern diesen Fonds ebenfalls speisen helfen. Eine Steueranlage von 2,8 erscheint daher für Gemeinden, die Beiträge begehren, ohne weiteres als zumutbar.

Es wurde die Befürchtung geäussert, mit den an die Hilfeleistungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds geknüpften Bedingungen betreffend eigene Anstrengungen der Gemeinden zur Verbesserung ihrer Lage gefährde man die Gemeindeautonomie. Allerdings bedeutet es eine gewisse Einschränkung der Selbständigkeit einer Gemeinde, wenn sie, um der Hilfe des Gemeindeunterstützungsfonds teilhaftig zu werden, gewisse Mindestforderungen hinsichtlich der Gestaltung ihres Finanzhaushaltes erfüllen muss. Es ist jedoch selbstverständlich, dass der Staat nicht aus seinen Mitteln, die er von den Steuerpflichtigen des ganzen Kantons bezieht, Gemeinden unterstützen kann, die ihre eigenen Steuerpflichtigen über Gebühr schonen oder mit dem Gelde nicht sparsam umgehen. Der Grosse Rat hat diesen Grundsatz zudem in § 4 des Dekretes vom 17. September 1940 betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds ausdrücklich festgelegt. Dass die Kreditkasse bei den Steuern als den Haupteinnahmen nicht übertriebene Forderungen stellte, wurde bereits dargelegt. Noch grösserer Zurückhaltung befliss sie sich bei der Einschränkung der Ausgaben. Es wurden nur ausnahmsweise Aufwendungen beanstandet, und stets nur solche, die ohne Nachteil unterlassen, aufgeschoben oder herabgesetzt werden konnten. Für gut verwaltete Gemeinden hatte die Überprüfung der Ausgaben überhaupt keine spürbaren Folgen. Im übrigen handelt es sich um vorübergehende Massnahmen. Die zurzeit mehr oder weniger vom Gemeindeunterstützungsfonds abhängigen Gemeinden sollen es nicht dauernd bleiben, sondern ihre Ausgaben möglichst bald wieder aus ihren ordentlichen Einnahmen bestreiten können. Dazu soll ihnen die neue Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden verhelfen, die nach der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen kommen und vermehrte Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nehmen muss. Ein Anfang dazu wurde gemacht mit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 betreffend die Gemeindebelastung in der Arbeitslosenfürsorge und mit der Regelung der Gemeindebeiträge an Werke der Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit.

In einem Falle war eine starke Verschärfung der Staatsaufsicht nicht zu umgehen: gegenüber einer Gemeinde, die in den letzten Jahren einen Nachlassvertrag abschloss, verlangte die Direktion der Bernischen Kreditkasse die Einsetzung eines Beirates als Bedingung der für das Zustandekommen der Entschuldung notwendigen Leistungen des Gemeindeunterstützungsfonds von über Fr. 200 000. Die Beiratschaft war geboten, da die Verwaltung dieser Gemeinde seit Jahren nicht sparsam geführt wurde und in mannigfacher Hinsicht zu Beanstandungen Anlass gab.

Über die Auswirkungen des neuen *Steuergesetzes* auf die Gemeinden liess sich bis Ende 1945 noch kein Bild gewinnen, da die neuen Veranlagungen vielerorts erst im Jahre 1946 eröffnet werden konnten. Da diese späte Mitteilung der Einschätzungen vielen Gemeinden die rechtzeitige Vorbereitung der Voranschläge verunmöglichte, hat der Regierungsrat durch einen Beschluss vom 20. November 1945 die Gemeindedirektion ermächtigt, solchen Gemeinden die notwendige Fristverlängerung zu gewähren. Von dieser Befugnis hat die Gemeindedirektion gegenüber 21 Gemeinden Gebrauch gemacht. — Der Regierungsrat hat ferner durch einen Beschluss vom 18. Dezember 1945 eingewilligt, dass die Gemeindedirektion gegen Gemeinden, die sich zur Überbrückung des Einnahmenausfalles wegen des verspäteten Steuereinganges kurzfristige Kredite ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates eröffnen liessen, ausnahmsweise nicht einschreite, immerhin unter dem Vorbehalt, dass der Kredit 70 % der Steueranerkennungssumme des Jahres 1944 nicht übersteige und die Gemeinde sich bei der Gemeindedirektion über die Rückzahlung des Kredites bis zum 30. April 1946 ausweise.

Bisher haben wenig Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein unantastbares *Stammvermögen* auszuscheiden (§ 5 des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden). Diese Ausscheidung gäbe der Gemeindefinanzpolitik einen festeren Rückhalt und wäre geeignet, ein allmähliches Abgleiten in die Schuldenwirtschaft zu hemmen.

Verschiedene Kantone beabsichtigen Abänderungen oder Ergänzungen ihrer Vorschriften über die Finanzverwaltung, die Buch- und Rechnungsführung und die Kontrolle. Die Gemeindedirektion benützte diesen Anlass, um die mit der Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden betrauten kantonalen Departemente auf den 19. und 20. Oktober 1945 zu einer Sitzung nach Bern einzuberufen zur Besprechung der Frage einer engern Zusammenarbeit der Kantone auf diesem Gebiete. Der Vorstoss des Kantons Bern wurde begrüsst. Es sollen weitere Besprechungen folgen. Inzwischen wird die Gemeindedirektion Unterlagen über die Ordnung verschiedener Fragen aus den Gebieten der Finanzverwaltung, des Buch- und Rechnungswesens, der Kontrolle und der Anleitung der Rechnungsführer und -prüfer sammeln. Weitere Aussprachen lassen wertvolle gegenseitige Anregungen erwarten und werden zeigen, ob die Aufstellung gemeinsamer Richtsätze für das Rechnungswesen der Gemeinden wünschbar und möglich ist.

Für den Voranschlag und die Rechnungsablage mittelgrosser Gemeinden ist im Jahre 1945 ein neuer *Rubrikenplan* eingeführt worden. Darin werden die Einnahmen und Ausgaben rubrikenweise in einheitlicher Gliederung nach Verwaltungszweigen und Sachgruppen einander gegenübergestellt (sog. Horizontal-

system), wogegen die alte Rubrikenordnung zuerst alle Einnahmen und anschliessend alle Ausgaben rubrikenweise erscheinen lässt (sog. Vertikalsystem). Der neue Plan hebt die Übersichtlichkeit des Voranschlages und der Rechnung. Er ist von den Gemeinden gut aufgenommen worden. So wünschbar seine möglichst allgemeine Einführung wäre, ist er trotzdem für kleine Gemeinden einstweilen nicht verbindlich erklärt worden mit Rücksicht auf die bescheidenen Anforderungen, die an das Umstellungsvermögen der Rechnungsführer dieser Gemeinden gestellt werden können. Es liesse sich mancher Fortschritt im Gemeinderechnungswesen leichter verwirklichen, wenn kleine Gemeinden, unter deren Einwohnern niemand über genügende buchhalterische Kenntnisse verfügt, sich dazu verstehen könnten, das Kassieramt einer ausserhalb der Gemeinde wohnhaften, besonders geeigneten Person zu übertragen, oder wenn in solchen Fällen mehrere benachbarte Gemeinden die gleiche Person zum Kassier ernennen würden. Die Gemeindedirektion hat diese Lösung, die neuestens auch von anderer Seite befürwortet wird, seit über 20 Jahren bei Gelegenheit immer wieder empfohlen, leider meist ohne Erfolg.

In drei Amtsbezirken fanden *Instruktionskurse* für Gemeindekassiere und Rechnungsprüfer statt. Sie waren von 97 Teilnehmern besucht. Entsprechend zahlreichen Begehren aus weitern Bezirken waren bedeutend mehr Kurse vorgesehen; doch war ihre Abhaltung wegen der Überlastung unsrer Beamten leider nicht möglich.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte.

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind 61 (54 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 von einer Burgergemeinde, 3 von Kirchgemeinden und 3 von Unterabteilungen) mit einem Gesamtkaufpreise von Fr. 3 501 447 zur Genehmigung vorgelegt worden.

2. In 36 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen genehmigt worden. 31 Geschäfte betreffen Einwohner- und gemischte Gemeinden, 3 Burgergemeinden und 2 Kirchgemeinden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 84 Geschäften die Summe von Fr. 1 325 151. 37 Kapitalangriffe, zusammen ausmachend Fr. 501 273 betreffen den Forstreservefonds, der wiederum erheblich zur Bezahlung von Wehropfer- und Anleihensschulden in Anspruch genommen wurde.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 126 Posten auf Fr. 36 398 113, wovon Fr. 29 473 974 zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt waren. Die neuen Schulden machen also Fr. 6 924 139 (im Vorjahr Fr. 8 471 992) aus. Davon dienten Fr. 185 400 für kirchliche Zwecke, Fr. 425 000 für den Ankauf von Liegenschaften, Franken 1 924 510 für Bauausgaben, Fr. 180 000 für Beiträge an den Umbau von Eisenbahnen auf elektrischen Betrieb, Fr. 1 542 000 für den Ankauf und den Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Franken 2 667 230 für allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

5. Acht Gemeinden haben neue *Bürgschaften* für zusammen Fr. 2 196 500 genehmigen lassen. Vier dieser Geschäfte mit zusammen Fr. 1 979 500 betreffen die Sicherstellung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues, ein Geschäft die Verbürgung eines Darlehens von Fr. 15 000 an eine Schützengesellschaft.

6. *Die Herabsetzung oder Einstellung der Schuldentilgungen* musste 25 Gemeinden (17 Einwohner- und gemischten Gemeinden, einer Burgergemeinde, 3 Kirchgemeinden und 4 Unterabteilungen und Gemeindeverbänden) bewilligt werden, in den meisten Fällen nur für ein oder zwei Jahre.

7. 57 Gemeinden wurden ermächtigt, die *Erlöse aus den ausserordentlichen Holzschlägen* teilweise für zusätzliche Schuldentilgungen und andere ausserordentliche Leistungen zu verwenden und die Einlagen in den Forstreservefonds entsprechend geringer zu bemessen.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Bürgschaft des Staates* auf Grund der Grossratsbeschlüsse vom 14. September 1932 und 22. November 1933 standen Ende 1945 noch aus: Fr. 286 025 und Fr. 80 368, gegenüber Fr. 327 354 und Fr. 280 224 im Vorjahre. Ein Teil der Rückzahlungen von Fr. 41 329 und Franken 199 856 stammt auch diesmal aus Mitteln des Gemeindeunterstützungsfonds.

9. Die Gemeindedirektion gewährte 15 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Einreichung der Rechnungen* beim Regierungsstatthalteramt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

a) Die *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungsstatthalter leiden der Zahl nach immer noch unter der starken anderweitigen Inanspruchnahme der Regierungsstatthalter. In 12 Amtsbezirken wurden keine, in den übrigen 18 Amtsbezirken im ganzen etwas über 200 Gemeindeverwaltungen überprüft. Wo die Besuche der Regierungsstatthalter mit einiger Regelmässigkeit stattfanden, war das Ergebnis befriedigend. Wo aber diese Aufgabe jahrzehntelang nicht erfüllt wurde, wie unter dem Vorgänger des jetzigen Regierungsstatthalters von Münster, darf man sich nicht zu sehr wundern über die Entdeckung, dass ein Gemeindeschreiber beispielsweise jahrelang keine Baubewilligungsgesuche an den zum Entscheid zuständigen Regierungsstatthalter leitete, sondern die Baubewilligungen kurzerhand selber erteilte.

b) Die *Unregelmässigkeiten*, mit denen sich der Regierungsrat im Jahre 1945 zu befassen hatte, waren zahlreich und zum Teil wiederum schwer.

Ein Kriegswirtschaftsbeamter liess sich Unterschlagungen im Betrage von Fr. 5756 zuschulden kommen. Er wurde den Strafgerichten überwiesen und zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. Er erklärte im Laufe der Untersuchung den Rücktritt.

Über den im letztjährigen Verwaltungsbericht an dieser Stelle erwähnten Gemeindepräsidenten einer grössern Gemeinde verhängte das Strafgericht eine längere Freiheitsstrafe und die Amtsentsetzung.

Ein Gemeindeweibel, den die Gemeinde zugleich als Inkassobeamten beschäftigte, veruntreute Franken 17 506 und erhielt eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten. Da er schon früher in seiner Kasse einen erheblichen Fehlbetrag aufgewiesen und einzelne Mitglieder von Gemeindebehörden dies gewusst hatten, eröffnete die Gemeindedirektion gegen die in Betracht fallenden Gemeindeorgane eine amtliche Untersuchung zur Abklä-

rung ihrer Mitverantwortlichkeit an den neuen Unterschlagungen. Diese Untersuchung war Ende 1945 noch nicht abgeschlossen.

In einer weitern Untersuchung mussten unter anderm menschenunwürdige, gesundheits- und sittenpolizeilich völlig ungenügende Wohnverhältnisse, zur Hauptsache in einem gemeindeeigenen Gebäude, sowie schwere sittliche Verfehlungen des Armenpräsidenten festgestellt werden. Der Armenpräsident wurde vom Amtsgerichte zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt und trat von seinem Amte zurück. Die Disziplinarmassnahmen des Regierungsrates gegen die übrigen in die Untersuchung einbezogenen Behörden und Beamten fallen ins Jahr 1946.

Die Prüfung der Verwaltung einer grossen Gemeinde durch den Regierungsstatthalter führte vorläufig zur Aufdeckung von Unterschlagungen des Fürsorgesekretärs und Amtsvormundes in der Höhe von über Fr. 7000. Der Fehlbare erklärte den Rücktritt und stellte sich selber dem Untersuchungsrichter. Der Regierungsrat verfügte seine Amtseinstellung während der Dauer des Strafverfahrens. Der Entscheid über die Gewährung des Rücktrittes wurde einstweilen ausgesetzt, um das Disziplinarverfahren nicht sofort hinfällig werden zu lassen. Das Strafverfahren ist noch hängig.

Einer Armenbehörde wurde wegen Verletzung ihrer Amtspflichten bei der Begründung und Überwachung eines Pflegeverhältnisses eine Rüge erteilt. Zugleich wurde der Gemeinde der Entzug der Staatsbeiträge an die Armenausgaben angedroht für den Fall, dass ihre Organe erneut den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden nicht nachleben sollten.

Durch ein Rundschreiben vom 10. August 1945 machte der Regierungsrat die Gemeinden darauf aufmerksam, dass die Ausrichtung von Zulagen zum Wehrmannssold aus Gemeindemitteln unzulässig sei. Am 10. August 1945 noch nicht vollzogene Beschlüsse von 6 Gemeinden über die Ausrichtung solcher Soldzulagen wurden in Anwendung von Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes von Amtes wegen aufgehoben.

Ein Schulkommissionsmitglied wurde wegen unkorrekten Benehmens in einer Kommissionssitzung zum Rücktritte veranlasst.

Einem Gemeinderat und seinem Präsidenten wurde wegen einer gegen § 117 des Armen- und Niederlassungsgesetzes verstossenden Einmischung in ein Anstellungsverhältnis eine Rüge erteilt. Ausserdem wurde der Arbeitgeber über die Unzulässigkeit des Vorgehens der Gemeinde aufgeklärt.

Der Gemeinderat einer grossen Gemeinde, deren Versammlung den Gemeindevoranschlag zweimal verworfen hatte, wurde vom Regierungsrat ermächtigt, unerlässliche laufende Ausgaben des Jahres 1945 vorläufig ungefähr im Rahmen des Voranschlages des Vorjahres zur Zahlung anzuweisen. Er wurde zugleich verhalten, den Voranschlag nach nochmaliger Überprüfung unter Mitwirkung der Gemeindedirektion den Stimmberechtigten ein drittes Mal vorzulegen. Bei dieser dritten Abstimmung wurde der Voranschlag angenommen.

Ein Gemeindeversammlungsbeschluss wurde von Amtes wegen aufgehoben, weil darin ein Übergriff in die reglementarische Zuständigkeit des Gemeinderates lag.

Mehrere in der zweiten Hälfte des Jahres eingeleitete grössere amtliche Untersuchungen waren auf Jahresende noch hängig, zum Teil weil zugleich Strafuntersuchungen liefen und entweder deren Ergebnis oder die Freigabe von Beweismitteln aus dem Strafverfahren abgewartet werden musste.

Unter *ausserordentlicher Verwaltung* standen Ende 1945 1 Einwohnergemeinde, 1 gemischte Gemeinde und 3 Burgergemeinden. Bei der Einwohnergemeinde wurde im Laufe des Berichtsjahres, als Vorbereitung der Wiederherstellung der ordentlichen Verwaltung, der Einfluss der Bürgerschaft auf die Erledigung der Geschäfte erweitert. Bei der gemischten Gemeinde und zwei Burgergemeinden besteht die ausserordentliche Verwaltung nicht wegen Pflichtverletzungen, sondern weil die geringe Zahl und die zum Teil weitgehende Verwandtschaft der Stimmberechtigten die Einsetzung odentlicher Behörden nicht ermöglicht.

Bern, den 27. März 1946.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Feldmann

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 1946.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**